

Baumaßnahme WE0021

**Badener Ring 28-44 / Bayernring 25-28 b
Boelckestraße 12-22 / Loewenhardtdamm 23-39
12101 Berlin-Tempelhof**

Angebot für

Fassaden- und Gerüstbauarbeiten

**Besondere Vertragsbedingungen (BVB)
für die Ausführung der vorstehend bezeichneten Baumaßnahme**

Hinweis

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B). Ergänzend gelten die zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB's), welche den BVB's beigelegt sind.

1. Objekt- / Bauüberwachung (§ 4 Abs. 1)

Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt dem Auftraggeber.
Dieser hat den Architekten /Ingenieur

RTW Generalplanungsgesellschaft mbH

mit der Wahrnehmung beauftragt.

Anordnungen dürfen nur vom Auftraggeber bzw. vom beauftragten Architekten/Ingenieur getroffen werden. Der beauftragte Architekt/Ingenieur ist jedoch nicht befugt, Leistungsänderungen oder Terminvereinbarungen anzuordnen oder sonstige Vertragsveränderungen zu vereinbaren.

2. Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich zur Benutzung überlassen (§ 4 Abs. 4):

(1) Lager- und Arbeitsplätze:

-

Etwa darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen; die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

(2) Verkehrswege innerhalb des Baugeländes:

-

(3) Wasseranschlüsse: *

Umlage gem. Pkt 13 (4)

(4) Stromanschlüsse: *

Umlage gem. Pkt 13 (4)



(5) Sonstige Anschlüsse: *

* Kosten des Verbrauchs (zu den Nummern (3) – (5)): Die vom Auftragnehmer zu erstattenden Kosten des Verbrauchs (§ 4 Abs. 4 Nr. 3 Satz 2) werden durch Messungen ermittelt, soweit nicht in Nr. 13. etwas anderes vereinbart ist.

3. Ausführungsfristen (§ 5)

(1) Baubeginn	02.01.2026
(2) Fertigstellung	26.11.2027
(3) Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:	„Einzelfristen als Vertragsfristen werden mit dem Feinterminplan vereinbart, spätestens zum Baubeginn“

4. Vertragsstrafen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzuges zu zahlen:

- (1) Bei Verzug mit der Einhaltung des Fertigstellungstermins: gemäß ZVB
- (2) Bei Verzug mit der Einhaltung der oben genannten Einzelfristen für jeden Werktag des Verzuges: gemäß ZVB.
- (3) Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 % der Netto-Auftragssumme begrenzt.

5. Rechnungen (§ 14)

- (1) Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber digital als PDF-Datei per E-Mail einzureichen. Die Übermittlung erfolgt an die E-Mail-Adresse rechnungseingang@stadtundland.de. Zugleich sind alle Rechnungen an RTW digital an die E-Mail-Adresse rechnung@rtw-generalplanung.de zu senden.
- (2) Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind ebenfalls digital entsprechend Abs. 1 zu übermitteln.

6. Sicherheitsleistungen (§ 17)

- (1) Für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung hat der Auftragnehmer eine Sicherheit in Höhe von 10 % v. H. der Brutto-Auftragssumme zu leisten. Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss, so ist der Auftraggeber (siehe § 17 Abs. 7) berechtigt, Abschlagszahlungen bis zur Höhe der vereinbarten Sicherheitssumme einzubehalten (ergänzend bzw. soweit hier nichts vereinbart wurde, gilt Nr. 27. ZVB).
- (2) Als Sicherheit für die Mängelansprüche hat der Auftragnehmer bei der Abnahme eine Sicherheit in Höhe von 3 % v. H. der Brutto-Schlussrechnungssumme zu leisten (ergänzend bzw. soweit hier nichts vereinbart wurde gelten die Regelungen der ZVB).



Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit nicht, so ist der Auftraggeber berechtigt, einen entsprechenden Sicherheitseinbehalt von der Brutto-Schlussrechnungssumme vorzunehmen.

- (3) Als Sicherheit für sämtliche Rückzahlungsansprüche des Auftraggebers aus Abschlagszahlungen für die auf der Baustelle ausgelieferten, aber noch nicht eingebauten Stoffe oder Bauteile bzw. für Bauteile, die für die Leistung eigens angefertigt und bereitgestellt worden sind und für Vorauszahlungen ist in Höhe der zu erbringenden Zahlungen eine Bürgschaft beizubringen.
- (4) Eine Sicherheit gemäß Punkt 6. (1), (2) und (3) durch selbstschuldnerische Bürgschaft ist nach den vom Auftraggeber dem Vertrag beigelegten Mustern (Aktuelle Fassung beachten!) für Bürgschaftsurkunden zu leisten.

7. Freistellungsbescheinigung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich nach Vertragsschluss eine Freistellungsbescheinigung seines zuständigen Finanzamtes gemäß § 48 b EStG vorzulegen, soweit dies nicht schon mit der Angebotsabgabe geschehen ist. Bei Ablauf der zeitlichen Geltung hat der Auftragnehmer unaufgefordert eine neue Freistellungsbescheinigung nachzureichen. Der Auftragnehmer hat ferner dem Auftraggeber jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung der Freistellungsbescheinigung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8. frei

9. frei

10. Preise (§ 2)

- (1) Die Einheits- und Pauschalpreise des Angebotes sind Festpreise. Gleitklauseln sind nicht vereinbart, wenn nachfolgend nichts angekreuzt wurde.

Die ☐ Lohngleitklausel

☐ Stoffpreisgleitklausel

ist/sind als Ergänzung des Leistungsverzeichnisses vereinbart.

- (2) Mit den angebotenen Preisen sind alle Aufwendungen für Lieferungen, für Bau-, Bauhilfs-, Betriebsstoffe und alle sonstigen für eine sachgemäße Durchführung der Leistung erforderlichen Aufwendungen abgegolten, soweit nachstehend oder im Leistungsverzeichnis nicht anderes bestimmt ist.

11. Ausführung (§ 4)

- (1) Dem Auftragnehmer werden auf der Baustelle vom Auftraggeber ohne Berechnung zur Verfügung gestellt:

Baustoffe und keine
Bauteile: _____



Bauhilfsstoffe, keine
Gerüste:

- (2) ~~Dem Auftragnehmer stehen zur Mitbenutzung folgende Gerüste zur Verfügung, die von anderen Auftragnehmern gemäß VOB Teil C unentgeltlich vorgehalten werden:~~
-

12. Mängelansprüche (§ 13)

Für die Mängelansprüche gelten nachstehende Verjährungsfristen:

Für Bauwerke:	... Jahre;
für andere Werke, deren Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache besteht:	... Jahre;
für Baustelleneinrichtung	5 Jahre.

Sind hier keine Verjährungsfristen angegeben, so gelten die Verjährungsfristen des § 13 Abs. 4 VOB/B.

13. Weitere besondere Vertragsbedingungen (z. B. Bauwesen-, Haftpflichtversicherung, Vorauszahlungen, Feststellen des Zustandes baulicher Anlagen, besondere Angaben über Umweltschutz, Luftsicherheit usw.)

- (1) ~~siehe Anlage 2: Verwendungsverbote und Verwendungsbeschränkungen von Baustoffen~~
- (2) Abfall- und Entsorgungskonzept nach Baustelleneinrichtungsplänen
- (3) Datenschutzverpflichtungserklärung
- (4) Für die Erstattung der dem AG entstehenden Kosten werden pauschale Umlagen für Baustrom, Bauwasser und sanitäre Anlagen von 1,0 % sowie für die Bauwesenversicherung von 0,2 % der Brutto-Schlussrechnungssumme, abzuziehen von der Schlussrechnung, vereinbart.
- (5) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Umlagen gemäß Absatz (3) anteilig von Abschlagsrechnungen in Abzug zu bringen, wobei sich die Höhe der Abzüge aus den vorstehend genannten Prozentsätzen in Bezug auf die Brutto-Abschlagsrechnungssumme errechnet.
- (6) Zur Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufes des Vertragsverhältnisses ist der Auftragnehmer verpflichtet sich gegen alle Risiken angemessen versichert zu halten. Dazu ist eine Haftpflichtversicherung mit folgenden Konditionen nachzuweisen: mind. 5 Mio € Personenschäden, mind. 2 Mio € Sachschäden, mind. 500 T € sonstige Schäden, die Radiusklausel ist ausgeschlossen.
- (7) Vorauszahlungen werden nicht vereinbart.

Anerkannt:

Ort, Datum, Firmenstempel, Unterschrift

Hinweis: Im Mantelbogen-Verfahren ersetzt die Unterschrift auf dem Mantelbogen die Unterschrift auf den Vertragsbestandteilen.